

Satzung. KIMM - Klimainitiative Memmingen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „KIMM - Klimainitiative Memmingen“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Sein Sitz ist Memmingen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, sich für eine rationelle und sparsame Energieverwendung sowie zur Förderung der Nutzung von regenerativen Energien in Memmingen und im Umkreis einzusetzen. Zum Schutz des Klimas soll eine umwelt- und ressourcenschonende, sichere und preisgünstige Nutzung von Energie und Versorgung gefördert werden. Der CO₂-Ausstoß in der Region soll deutlich reduziert werden.
2. Somit will der Verein gemeinsam mit den Bürger*innen einen bedeutenden Beitrag zur Verbesserung der Umweltbilanz in der Region leisten. Der Gemeinsinn im Sinne einer Solidargemeinschaft soll gefördert werden.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Information und Öffentlichkeitsarbeit, durch Ausstellungen und Informationsmaterial, durch Beratung von Verbraucher*innen zum sorgsamem und effizienten Umgang mit Energie, durch Förderung von regionalen Versorgungsstrukturen und durch Einflussnahme auf die kommunale Politik.
4. Der Verein verfolgt ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
2. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.
3. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Jedes ordentliche Mitglied ab vollendetem 14. Lebensjahr besitzt das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Fördernde Mitglieder unterstützen die Zwecke und Aufgaben des Vereins vor allem finanziell. Sie sind weder stimmberechtigt noch wählbar. Sie können jedoch Mitglieder in Arbeitskreisen werden.
5. Es besteht die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft, sowohl ordentlich als auch fördernd.
6. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter*innen zu stellen.
7. Die Mitgliedschaft erlischt a.) durch Kündigung, die mindestens zwei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres dem Vorstand zugehen muss, b.) durch Tod des Mitglieds oder bei einer juristischen Person mit deren Erlöschen c.) durch Ausschluss wegen groben Verstoßes gegen das Vereinsinteresse. Ein solcher Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen beschlossen werden.
8. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

§ 4 Beiträge und Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Verwirklichung seiner Ziele erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden und sonstige Zuwendungen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung vom Vorstand festgelegt und in der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Vereinsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB: Erster Vorstand, Zweiter Vorstand, Dritter Vorstand, Kassierer*in. Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig und voll geschäftsfähig sein.
2. Es können bis zu fünf weitere Beisitzer*innen gewählt werden.
3. Es können Arbeitskreise zu speziellen Aufgaben gebildet werden.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.
5. Der Vorstand wird von den ordentlichen Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt jedoch auch nach seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
6. Der Vorstand ist bei seiner Tätigkeit an die Satzung, insbesondere den §2 "Zweck des Vereins" und die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
7. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung verfassen, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
2. Es wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder auf Antrag von 20% der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen mittels Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
5. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
7. Ist in der Tagesordnung der Ausschluss eines Mitgliedes angegeben, so ist die Anwesenheit von 30 % aller ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins werden von mindestens 3/4 der abgegebenen und gültigen Stimmen gefasst.
9. Bei Antrag durch 1/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder erfolgt eine schriftliche Abstimmung.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von Versammlungsleiter*in und Schriftführer*in zu unterschreiben. Dabei müssen Ort und Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis festgehalten werden.
11. Die Mitgliederversammlung erfolgt a) in der Regel als Präsenzveranstaltung, b) alternativ als Online-Veranstaltung unter Einhaltung der oben genannten Regelungen sowie unter Maßgabe der Informationssicherheit oder c) im schriftlichen Umlaufverfahren. Dies ist zulässig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme zu der Beschlussvorlage fristgerecht in Textform (z.B. per E-Mail / Brief) oder per Onlineabstimmung abgibt.

§ 8 Buchführung und Kassenprüfung

1. Die Buchführung erfolgt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.
2. Die Kassenprüfung erfolgt einmal im Jahr durch zwei zu wählende Kassenprüfer*innen.
3. Bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Kassenbericht abzugeben und das Ergebnis der Kassenprüfung vorzutragen

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
2. Bei der Auflösung des Vereins, bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, Entzug der Rechtsfähigkeit oder seiner Aufhebung fällt das Vereinsvermögen an der Stiftung „KulturLandschaft Günztal e.V.“, Bahnhofstr. 38, 87724 Ottobeuren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Bewilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.